



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 20/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	03.08.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1“

(Verfahrensbezeichnung: X 1/IV)“ zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

„Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1“

vom 28.07.2011

I

Die Oberbürgermeisterin und der Vorsitzende des Planungsausschusses haben durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW am 28.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Einleitungsbeschluss

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/IV)“ zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1“ vom 28.09.1990 bzw. 29.11.1991; der Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Sicherung der Planung

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet der vorgesehenen Bebauungsplanänderung ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

II

Der vorgesehene Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

